



Initiative für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG); Gestützt auf § 38 der Kantonsverfassung

§ 1 Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.

§ 2 Die Bedarfsgerechtigkeit richtet sich nach folgenden Kriterien: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung wird erleichtert. Die gesellschaftliche, insbesondere sprachliche Integration sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder werden verbessert.

§ 3 Die Benützung der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten haben die Wahlfreiheit in Bezug auf das Betreuungsangebot und den Betreuungsort.

§ 4 Die Standortgemeinden erlassen Vorschriften zur Qualität des Betreuungsangebots und sind für die Aufsicht zuständig.

§ 5 Das zuständige Departement kann Massnahmen zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung treffen.

§ 6 Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Wohnsitzgemeinden beteiligen sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten. Sie legen den Umfang der Kostenbeteiligung fest.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde des Kantons Aargau wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, unterzeichnen es handschriftlich. Wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich nach Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 StGB strafbar.

----- hier falten und einsenden -----

Postleitzahl: _____ Politische Gemeinde: _____

Nr	Name (eigenhändig, handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Jahrgang	Wohnadresse (Strasse/Nr.)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen für Gemeinde)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						

Bescheinigung:

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in aargauischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____
 Ort: _____ Unterschrift: _____

Amtsstempel



Die nachstehend erwähnten Personen bilden das Initiativkomitee und sind berechtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen:

Marco Beng, Grossrat CVP, Berikon; **Marianne Binder**, Grossrätin CVP, Baden; **Ralf Bucher**, Grossrat CVP, Mühlau; **Susan Diethelm**, Geschäftsführerin CVP Aargau, Wohlen; **Ruedi Donat**, Grossrat und Gemeinderat CVP, Wohlen; **Christine Hehli Hidber**, Präsidentin CGU, Mitglied der Parteileitung CVP Aargau, Seengen; **Ruth Humbel**, Nationalrätin CVP, Birmenstorf; **Michael Kaufmann**, Präsident JCVF Aargau, Buchs; **Theres Lepori**, Grossrätin CVP, Berikon; **Nicole Meier Doka**, Vize-Präsidentin CVP Aargau, Wettingen; **Werner Müller**, Grossrat CVP, Wittnau; **Andre Rotzetter**, Grossrat CVP, Aarau; **Edith Saner**, Grossrätin CVP und Gemeindeammann, Birmenstorf; **Martin Steinacher**, Grossrat CVP, Gansingen; **Sabine Sutter**, Präsidentin CVP Frauen Aargau, Lenzburg; **Alexander Valda**, Parteileitung CVP Würenlingen, Würenlingen; **Theo Vögeli**, Grossrat CVP, Kleindöttingen; **Peter Vosser**, Fraktionspräsident CVP, Killwangen; **Markus Zemp**, Präsident CVP Aargau, Schafisheim

Veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 10. April 2015. Ablauf der Sammelfrist: 10. April 2016.

Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen bitte umgehend einsenden an **CVP Aargau, Initiative für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Laurenzenvorstadt 79, 5000 Aarau**. Weitere Unterschriftenbogen können bei dieser Adresse bezogen werden.

BEGRÜNDUNG

Die familienergänzende Betreuung im Kanton Aargau soll neu geregelt werden. Eine Lösung für die konkrete Umsetzung dieses Vorhabens konnte in den letzten Jahren jedoch nicht gefunden werden. Die Initiative hält fest, dass die Gemeinden verpflichtet werden sollen, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung sicherzustellen. So wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung erleichtert und die gesellschaftliche, insbesondere sprachliche Integration sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessert.

- ✓ **Im Parlament des Kantons Aargau ist das Thema der familienergänzenden Kinderbetreuung blockiert. Die CVP will, dass das Volk entscheidet.**
- ✓ **Jedem Kind soll ein bedarfsgerechter familienergänzender Betreuungsplatz offen sein. Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten, wobei sich die Wohnsitzgemeinden je nach finanziellen Verhältnissen beteiligen werden.**
- ✓ **Die Gemeinde kann familienergänzende Betreuungsangebote am besten organisieren und regeln.**

----- hier falten und einsenden -----

Bitte
frankie-
ren



Siegerbild Malwettbewerb CVP Aargau

CVP Aargau
Initiative für die Vereinbarkeit
von Beruf und Familie
Laurenzenvorstadt 79
5000 Aarau